

Vereinbarung zur Trennungs-, Umgangs- und Scheidungsberatung

Liebe Eltern,

um mit Ihnen die Beratung konstruktiv und respektvoll durchzuführen, haben wir Grundsätze für die Beratung aufgestellt. Fragen dazu, besprechen wir gerne mit Ihnen. Die Beratung ist unabhängig, kostenfrei und findet im Auftrag der Eltern statt.

Folgende Grundsätze, die für die Beratung wichtig sind, sollen beachtet werden:

1) Ziel der Beratung

ist es, gemeinsam mit den Eltern konkrete Lösungen zum Wohle ihrer Kinder zu erarbeiten. Dabei ist die Beratungsstelle insbesondere dem Kindeswohl verpflichtet. Termine sind möglichst einzuhalten. Sollte aus gewichtigen Gründen ein Termin nicht realisierbar sein, informieren Sie die Beratungsstelle und den anderen Elternteil bitte rechtzeitig. Bei mehr als zwei Terminabsagen durch die Eltern prüft die Beratungsstelle, ob eine Weiterführung des Beratungsprozesses sinnvoll ist.

2) Einbeziehung Dritter in den Beratungsprozess

Die Inhalte der Beratung sind vertraulich. Die Mitarbeiter des Diakonischen Werkes Westerwald sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Die Eltern entbinden die Mitarbeitenden der Beratungsstelle von der Schweigepflicht gegenüber den Mitarbeitenden des Jugendamtes und des Gerichtes hinsichtlich

- der Frage, ob ein gemeinsamer Auftrag für die Beratung formuliert werden konnte,
- der Anzahl der wahrgenommenen und nicht wahrgenommenen Termine,
- der beteiligten Personen sowie
- der Frage, ob die Beratung von der Beratungsstelle oder den Eltern abgebrochen wurde.

Die Einbeziehung weiterer Dritter, z.B. Verfahrensbeistand oder Gutachter, erfordert die Zustimmung der Eltern.

3) Gemeinsame Gespräche und Einzelgespräche

Das gemeinsame Gespräch ist unentbehrlich für eine wirksame Hilfe hinsichtlich der gemeinsamen Kinder und für beidseitige Absprachen. Auf Wunsch der Beteiligten kann ein Erstkontakt entweder mit beiden Elternteilen oder zunächst mit einem Elternteil stattfinden. Einzelgespräche können zu Beginn der Beratung sinnvoll sein, um die Anliegen des jeweiligen Elternteils zu verstehen und ein gemeinsames Gespräch vorzubereiten. Wenn während des gemeinsamen Beratungsverlaufes Einzelgespräche gewünscht werden, muss dies vorher dem anderen Elternteil in einem gemeinsam geführten Gespräch transparent gemacht werden. Der Psychologischen Beratungsstelle obliegt dann die Entscheidung, ob dies während des gemeinsamen Prozesses sinnvoll ist oder erst einmal nach hinten gestellt werden sollte. Inhalte aus den Einzelgesprächen gehen in die gemeinsamen Gespräche mit ein. Dem stimmen beide Elternteile zu.

4) Beteiligung der Kinder

Der Beraterin / dem Berater obliegt die Entscheidung zur Erarbeitung eines einvernehmlichen Konzeptes zur Wahrung der elterlichen Sorge, die Kinder kennenzulernen und entsprechend ihres Alters und ihrer Reife zu beteiligen.

5) Bindungstoleranz

Die Eltern verpflichten sich, die Beziehung des Kindes zum jeweils anderen Elternteil zu unterstützen. Der andere Elternteil soll vor dem Kind nicht abgewertet werden. Die Herkunftsfamilien der Eltern, sollen aufgefordert werden, diese Vereinbarungen zu unterstützen.

6) Aussetzen von juristischen Auseinandersetzungen während des Beratungsprozesses

Beide Elternteile entscheiden sich für die Beratung als Alternative zum juristischen Weg. Anwaltliche Auseinandersetzungen ruhen während des Beratungsprozesses, ausgenommen sind laufende gerichtliche Prozesse zu Unterhaltsfragen. Entscheidet sich ein Elternteil dennoch dazu, während des Beratungsprozesses neue gerichtliche Anträge zu stellen, wird die Beratung an dieser Stelle beendet. Sie verpflichten sich, uns bei einem ersten Gespräch über alle laufenden Gerichtsverfahren in Kenntnis zu setzen und alle aktuellen Gerichtsbeschlüsse oder sonstige relevante Unterlagen mitzubringen.

7) Allparteilichkeit der Berater

Die Berater:innen verpflichten sich der Allparteilichkeit, was bedeutet, dass sie neutral und objektiv bleiben und die Interessen aller Betroffenen, insbesondere der Kinder in den Mittelpunkt der Arbeit stellen. Aus diesem Grunde treten die Mitarbeiter:innen der Beratungsstelle nicht im Familiengerichtsprozess auf, insbesondere nicht als Zeug:innen oder Gutachter:innen.

Die Berater:innen beantworten außerhalb der Sitzungen keine Telefonate, E-Mails, Briefe etc. eines Elternteils allein. Absprachen werden in den gemeinsamen Terminen getroffen. Die einzige Ausnahme stellen E-Mails zur Terminabsprache dar. Hierbei verpflichten Sie sich dazu, den anderen Elternteil in CC zu stellen.

8) Abschluss der Beratung

Vereinbarungen, die im Verlauf der Beratung getroffen werden, werden schriftlich als Ergebnisprotokoll festgehalten und auf Bitte an die Eltern weitergegeben. Wenn es zu keiner Einigung kommen sollte, wird auch das protokolliert.

Ich akzeptiere die oben beschriebenen Beratungsregeln und melde mich verbindlich zur Beratung an. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Beratungsgrundsätze hält sich die Beraterin / der Berater vor, den Beratungsprozess zu beenden.

Datum

Unterschrift

Klarname:
